

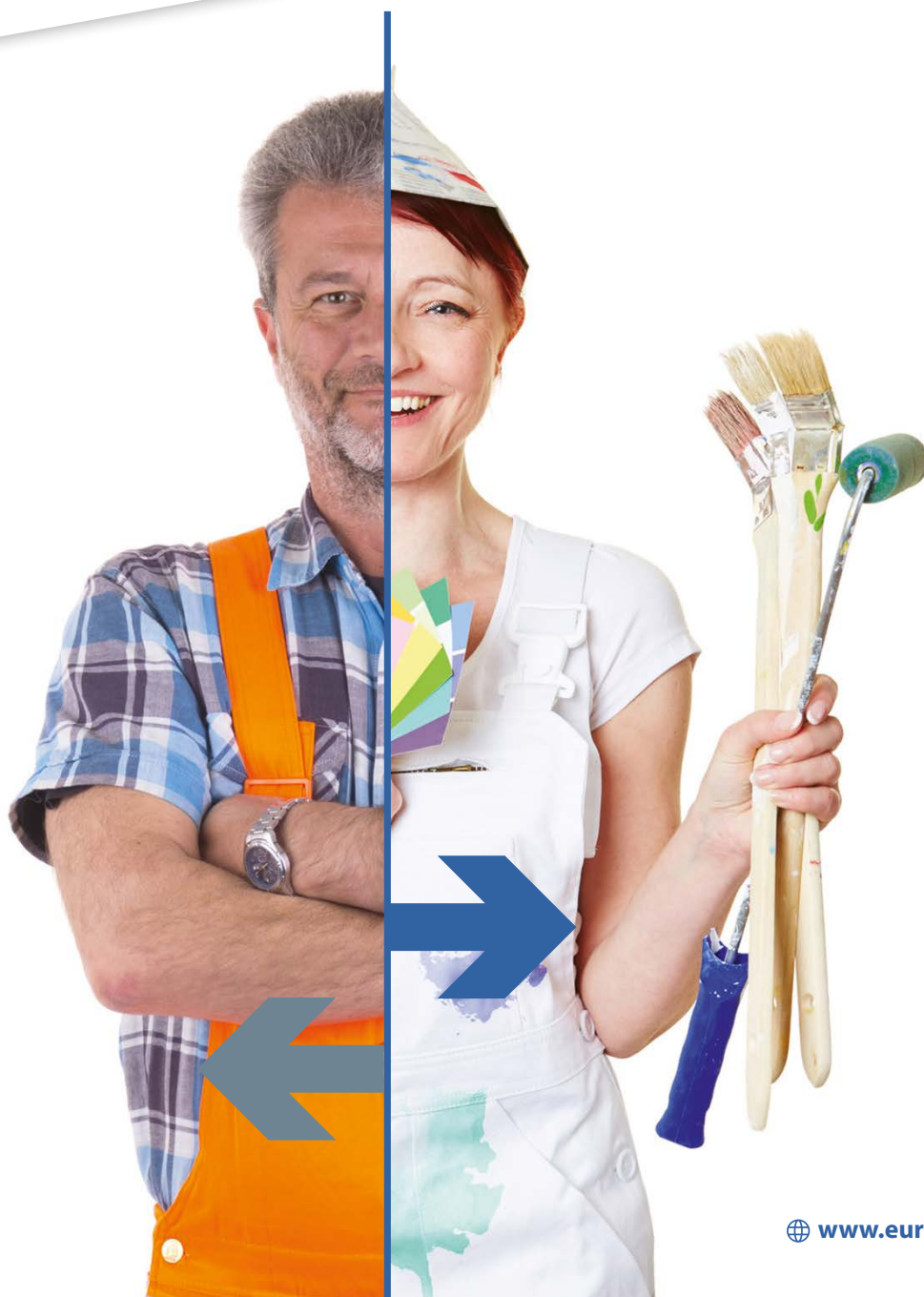
EURES in der Grenzregion
Deutschland – Dänemark



INFOBROSCHÜRE



FÜR **GRENZPENDELNDE** VON
DEUTSCHLAND NACH DÄNEMARK SOWIE
FÜR **DÄNISCHE UNTERNEHMEN**



VORWORT

Die Broschüre „EURES in der Grenzregion Deutschland – Dänemark“ soll Personen, die in Deutschland wohnen und nach Dänemark zum Arbeiten pendeln, einen Überblick über die wesentlichsten Aspekte des Grenzpendelns, insbesondere der sozialen Sicherung, geben.

Sie informiert Sie über Ihre **wichtigsten Rechte und Pflichten, wenn Sie zum Arbeiten von Deutschland nach Dänemark pendeln**. Sie erhalten grundlegende Informationen über Anforderungen bei der Arbeitsaufnahme, während der Ausübung der Tätigkeit und bei einer eventuellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie einen Laufzettel. Dieser kann Ihnen dabei behilflich sein, die wesentlichen organisatorischen Schritte des Grenzpendelns strukturiert im Auge zu behalten.

Diese Broschüre ersetzt nicht die individuelle Beratung. Für die hier angebotenen Informationen kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Für eine Beratung wenden Sie sich bitte an das EURES Team der Agentur für Arbeit und des Jobcenters in Flensburg.



**Wie sollten Sie vorgehen? Was sollten Sie beachten? Wo bekommen Sie Hilfe und Unterstützung?
Kontaktieren Sie uns!**

WIR SIND ZWEISPRACHIG!



EURES Flensburg:

Agentur für Arbeit Flensburg / Jobcenter Flensburg
Waldstraße 2
24939 Flensburg
☎ 0461 819 – 507
✉ eures.flensburg@arbeitsagentur.de



🌐 www.eures-kompas.eu



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Flensburg

INHALT

EINFÜHRUNG

1. EURES	4
➔ 1.1 EURES in der Grenzregion	4
2. Dänische Unternehmen	5
➔ 2.1 Unsere Dienstleistung für dänische Unternehmen	5
3. Grenzpendeln von Deutschland nach Dänemark	6
➔ 3.1 MitID	6
➔ 3.2 Konto	6
➔ 3.3 Steuern	7
➔ 3.4 Ausstellung einer dänischen Steuerkarte & Steuer-Personennummer	7

ARBEITSLOSIGKEIT & ARBEITSSUCHE

4. ARBEITSLOSIGKEIT NACH EINER GRANZPÄNDLERTÄTIGKEIT IN DÄNEMARK	8
➔ 4.1 Allgemeines	8
➔ 4.2 Vollständige Arbeitslosigkeit	9
➔ 4.3 Vorübergehender Arbeitsausfall – Teilarbeitslosigkeit	10
➔ 4.4 Beendigung des dänischen Arbeitsverhältnisses	11
➔ 4.5 Arbeitslosenversicherung / a-kasse	12
5. PD U1: DOKUMENTATION VON SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ZEITEN	13

ABSICHERUNG

6. GEWERKSCHAFTEN	16
7. KRANKENVERSICHERUNG	17
➔ 7.1 Krankengeld – sygedagpenge	17
8. ARBEITS- UND WEGEUNFALLVERSICHERUNG	19
9. RENTENANSPRÜCHE	20
➔ 9.1 Die dänische Erwerbsminderungsrente – førtidspension	21
➔ 9.2 Hinterbliebenenrente	22
➔ 9.3 Die dänische private Altersvorsorge	22
10. URLAUB	23
➔ 10.1 Feriepenge	23
11. KINDERGELD	23

ZUSATZINFORMATIONEN

12. ZEITARBEIT/ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG IN DÄNEMARK	24
13. LAUFZETTEL FÜR GRENZPENDELNDE	25
14. LINKLISTE	27

EINFÜHRUNG



1. EURES

EURES ist ein Kooperationsnetz der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und weiteren Partnern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit dem Ziel, die **berufliche und geographische Mobilität von Personen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu unterstützen**.

➔ 1.1 EURES IN DER GRENZREGION

In Flensburg haben sich die Agentur für Arbeit und das Jobcenter mit ihren jeweiligen EURES-Beraterinnen zusammengetan. Gemeinschaftlich unterstützt das Team täglich Menschen, die in einem anderen EU-Land arbeiten und gegebenenfalls leben möchten. Aber auch Rückkehrende werden beraten, wenn es gilt Hürden zu überwinden.

Unser Schwerpunkt liegt auf der deutsch-dänischen Grenzregion, wobei vor allem Grenzpendelnde, die in Deutschland wohnen und in Dänemark arbeiten, eine Rolle spielen.

Wir unterstützen zudem dänische Unternehmen bei der Suche nach geeignetem Personal. Wir nehmen ihr Stellenangebot auf und gleichen es regelmäßig mit unserem Bewerberpool ab.

Hierfür steht allen Interessierten ein **breites Beratungs- und Informationsspektrum** zur Verfügung:

- ➔ Kostenlose, individuelle und persönliche Beratung
- ➔ Bereitstellung von Infomaterial
- ➔ Bewerbertrainings
- ➔ Workshops
- ➔ Vorträge (hierunter auch Wunschthemen)
- ➔ Aufnahme und Betreuung von Stellenangeboten
- ➔ Arbeitgeberveranstaltungen
- ➔ Beratung vor Ort im Betrieb

Wir verfügen über jahrelange Erfahrung und ein großes Netzwerk in und außerhalb der EURES-Familie in Deutschland, Dänemark und ganz Europa. Innerhalb der Agentur für Arbeit und des Jobcenters arbeiten wir abteilungs- und rechtskreisübergreifend und beantworten Fragen bezüglich der sozialen Absicherung.

2. DÄNISCHE UNTERNEHMEN

Auf der Suche nach Arbeits- und Fachkräften müssen Unternehmen immer öfter in die Ferne blicken und im Ausland auf die Suche gehen - Sie sind ein Unternehmen in der dänischen Grenzregion und suchen geeignete Arbeitskräfte aus Deutschland? Nehmen Sie am EURES-Arbeitsmarkt teil!

In dieser Broschüre erfahren Sie, was Sie bei der Beschäftigung von grenzpendelnden Personen mit Wohnsitz in Deutschland berücksichtigen müssen.

➔ 2.1 UNSERE DIENSTLEISTUNG FÜR DÄNISCHE UNTERNEHMEN

Als dänisches Unternehmen sind Sie auf der Suche nach **Personen mit einer EU-Staatsbürgerschaft**, die:

- ➔ grenzpendeln oder
- ➔ auswandern

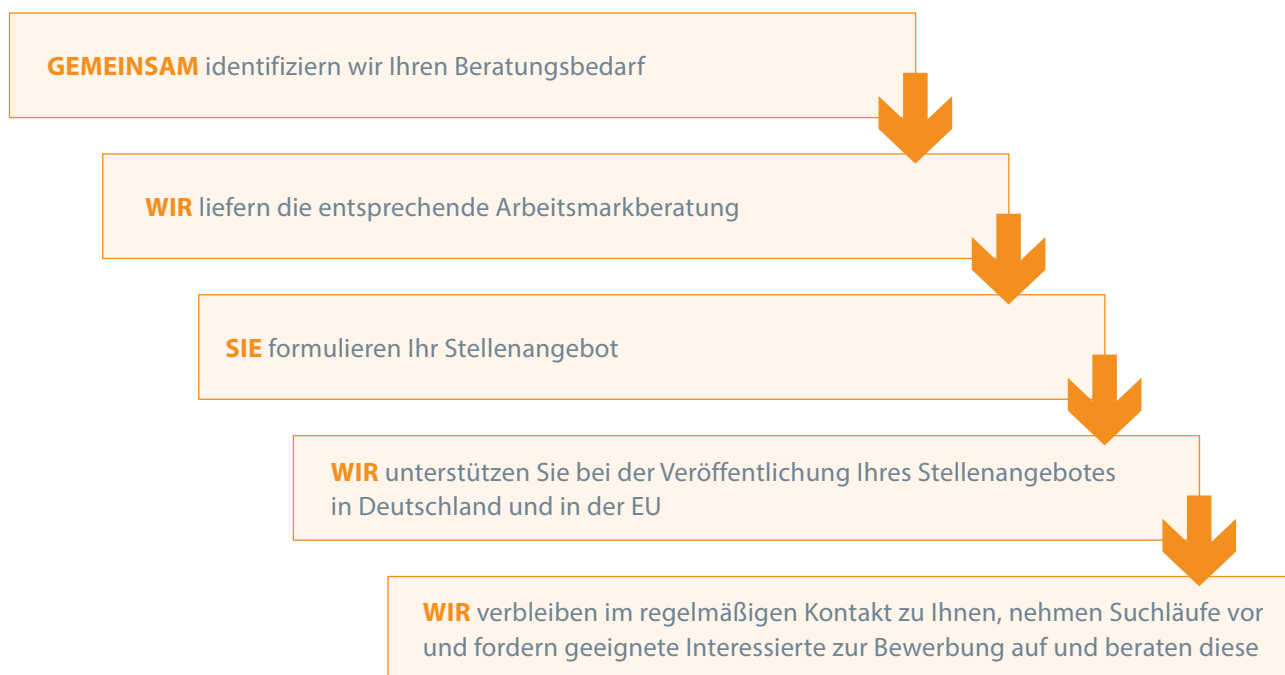
wollen und einen **dänischen Arbeitsvertrag** in Dänemark wünschen.

Die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit (*Free Movement of Workers*) macht dies für Sie möglich. Wir unterstützen bei der Ausschreibung Ihrer Stelle und beraten Sie gerne.

Wir bieten Ihnen hierfür die folgenden Dienstleistungen an:

- ➔ Beratung zur Beschäftigung von Personen, die grenzpendeln oder auswandern möchten (mit EU-Staatsbürgerschaft)
- ➔ Veröffentlichung Ihres Stellenangebotes in der Jobbörse der Agentur für Arbeit und im EURES-Jobportal

Von der Feststellung des Beratungsbedarfs bis zur Veröffentlichung eines Stellenangebotes – gemeinsam finden wir den richtigen Weg.



3. GRENZPENDELN VON DEUTSCHLAND NACH DÄNEMARK



Sie gelten als grenzpendelnde Person, wenn...

- Sie eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen
- Sie in Deutschland wohnen und in Dänemark arbeiten
- Sie min. 1x pro Woche an Ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland zurückkehren

→ 3.1 MitID

In Dänemark findet die Kommunikation mit den öffentlichen Einrichtungen digital statt. Sie sollten sich ein elektronisches Postfach auf Ihrem PC oder mobilen Endgerät einrichten. **Mit der MitID (das staatliche digitale Identifikationssystem für Online-Plattformen in Dänemark) erhalten Sie Zugang zur digitalen Verwaltung und Ihrem digitalen Postfach.** Die MitID beantragen Sie bei einer dänischen Kommune Ihrer Wahl. Bitte vereinbaren Sie mit der Kommune einen Termin.



Mitzubringen sind:

- Eine volljährige, bezeugende Person, die
 - über eine CPR-nummer/skattepersonnummer (Kapitel 3.4) und
 - eine MitID verfügt
- Personalausweis
- Stammbuch (Heirats-/Geburtsurkunde)
- Ihre eigene skattepersonnummer

HINWEIS:

Nehmen Sie unbedingt ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone) zum vereinbarten Termin mit, da die Anwendung über eine App stattfindet.

→ 3.2 KONTO

Wenn Sie in Dänemark arbeiten, benötigen Sie ein in Dänemark **registriertes NemKonto**.



Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Eröffnung eines NemKontos bei einer Bank in Dänemark
- Eröffnung eines Girokontos für Grenzpendelnde bei einer Bank in Deutschland
- Registrierung eines deutschen Kontos als NemKonto bei der dänischen Steuerbehörde Skat

➔ 3.3 STEUERN

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung wurde zwischen Dänemark und Deutschland das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft gesetzt – **keine Steuer wird zweimal gezahlt, sondern immer nur in einem Land abgegolten.**

Ihr in Dänemark erzielt Einkommen unterliegt nur dann allein der dänischen Lohnsteuer, wenn Sie ausschließlich (physisch) in Dänemark arbeiten. Weitere Einkünfte (z. B.

Mieteinnahmen, Zinserlöse), die in Deutschland erzielt werden, können in Deutschland steuerpflichtig sein. Zur jährlichen Abgabe einer Steuererklärung sind Sie in Dänemark verpflichtet. In Deutschland ist die Abgabe einer Steuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen Pflicht.

Näheres erfahren Sie bei Ihrem deutschen Finanzamt und/oder der dänischen Steuerbehörde *Skat*.



Im Falle von z. B. Home-Office oder Einsätzen im Außendienst im jeweils anderen Land, gelten besondere Regeln in Bezug auf die Steuer und die Sozialversicherung. Ggf. müssen dann Steuern oder auch Sozialabgaben im jeweils anderen Land geleistet werden.

Auch bei gleichzeitiger Beschäftigung (inkl. Minijob) in Deutschland und Dänemark gelten besondere Regelungen in Bezug auf die Steuer und die Sozialversicherung.

Bitte lassen Sie sich rechtzeitig beraten!

➔ 3.4 AUSSTELLUNG EINER DÄNISCHEN STEUERKARTE UND STEUER-PERSONENNUMMER

Wenn Sie als grenzpendelnde Person eine Beschäftigung in Dänemark aufnehmen, **benötigen Sie eine dänische skattekort (Steuerkarte) und eine skattepersonnummer (Steuerpersonen-Nummer)**. Bei *Skat* (*Skattestyrelsen* – dänische Steuerbehörde) beantragen Sie z. B. Ihre Steuerkarte und die Ausstellung ihrer *skattepersonnummer*.

Die *skattepersonnummer* ist identisch mit der *CPR-nummer* (*Det centrale Personregister-nummer* – Die zentrale Personenregister-Nummer). Die *CPR-nummer* dient zur sicheren Identifizierung jeder in Dänemark lebenden oder steuerpflichtigen Person. Sie ist im *Det Centrale Personregister* (Das zentrale Personenregister) hinterlegt.

 www.skat.dk
 www.skat.dk/deutsch



Folgendes muss online eingereicht werden:

- ➔ Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung über die Beschäftigungsabsicht
- ➔ Kopie des Personalausweises



4. ARBEITSLOSIGKEIT NACH EINER GRENZPENDLERTÄTIGKEIT IN DK

Als grenzpendelnde Person ist es wichtig, dass Sie sich vor Arbeitsaufnahme im Nachbarland mit den **Unterschieden der deutschen und der dänischen Sozialversicherung**, hierunter auch die Arbeitslosenversicherung, auseinandersetzen und sich über deren Auswirkungen auf Ihren Leistungsanspruch informieren!

➔ 4.1 ALLGEMEINES

Wenn Grenzpendelnde **vollständig arbeitslos** werden, haben sie nach den Rechtsvorschriften in ihrem Wohnsitzland Anspruch auf Arbeitslosengeld (Kapitel 4.2).

Wenn Grenzpendelnde **teilarbeitslos** werden, haben sie nach den Rechtsvorschriften im Beschäftigungsland Anspruch auf Ersatzleistungen (Kapitel 4.3).

In Dänemark wird hierfür eine Mitgliedschaft in einer a-kasse vorausgesetzt (Kapitel 4.5).

Grundsätzlich gilt, dass Grenzpendelnde immer nur in einem Land gegen Arbeitslosigkeit versichert sein können.

➔ 4.2 VOLLSTÄNDIGE ARBEITSLOSIGKEIT

Das Arbeitsverhältnis in Dänemark wurde vollends beendet. Sie müssen sich dem deutschen Arbeitsmarkt und der Beratung und Arbeitsvermittlung entsprechend der deutschen Gesetzgebung zur Verfügung stellen.

4.2.1 Meldung in Deutschland

Wenn Sie nach Beendigung Ihrer Beschäftigung in Dänemark Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen möchten, wird eine Meldung bei der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder dem Sozialzentrum am Wohnort zwingend erforderlich:

ARBEITSUCHENDMELDUNG

online, telefonisch, persönlich

- ➔ **3 Monate** vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- ➔ Erfahren Sie erst später von der Beendigung, so hat die Meldung ab Zugang der Kündigung innerhalb der nächsten **3 Werktage** zu erfolgen
- ➔ Eine Arbeitsuchendmeldung **KANN** zusätzlich auch in Dänemark stattfinden

ARBEITSLOSMELDUNG

persönlich,
online (Ausweis mit Online-Ausweisfunktion)

- ➔ Spätestens am **1. Tag** der Arbeitslosigkeit
- ➔ Die Arbeitslosmeldung **MUSS** am Wohnort in Deutschland stattfinden

Für die **ARBEITSLOSMELDUNG** sind mitzubringen:

- Personalausweis
 - Rentenversicherungsnummer
 - Vorzugsweise das Kündigungsschreiben oder der befristete Arbeitsvertrag
 - Ggf. Lebenslauf
- ➔ Die Arbeitslosmeldung kann erst nach der Arbeitsuchendmeldung erfolgen
 - ➔ Der Antrag auf Arbeitslosengeld **MUSS ZUSÄTZLICH** zur Arbeitslosmeldung gestellt werden!

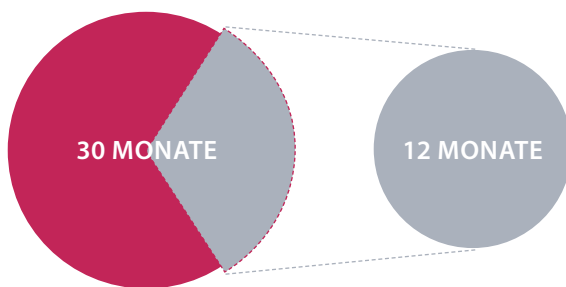


4.2.2 Arbeitslosengeldanspruch in Deutschland

Bei vollständiger Arbeitslosigkeit stellen Grenzpendernde ihren **Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit an ihrem Wohnort**.

Die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten aus Dänemark werden über die Bescheinigung PD U1 nachgewiesen. Anhand der PD U1 wird entschieden, ob überhaupt ein Leistungsanspruch in Deutschland besteht und in welcher Höhe.

Die PD U1 wird vom Beschäftigungsland (Dänemark) ausgestellt und ist bei der Agentur für Arbeit eigenständig vorzulegen. Die Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld in Deutschland ist erfüllt, wenn Sie innerhalb der letzten **30 Monate** vor Beginn der Arbeitslosigkeit **12 Monate** sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.



DIE ANWARTSCHAFTSZEIT

für das Arbeitslosengeld in Deutschland

- 30 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit
- 12 Monate versicherungspflichtige Arbeit

ACHTUNG

Bestand **KEINE** Mitgliedschaft in einer dänischen *a-kasse*, werden ausschließlich die Beschäftigungszeiten bescheinigt.

Ausfallzeiten, wie zum Beispiel bei Krankheit, finden dann keine Beachtung und werden bei der Prüfung des Leistungsanspruches nicht berücksichtigt. Dies kann zur Folge haben, dass die Anforderungen für einen Leistungsanspruch nicht erfüllt werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld ist dann ausgeschlossen!

Haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. benötigen Sie noch ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, beantragen Sie Bürgergeld beim Jobcenter/Sozialzentrum.



➔ 4.3 VORÜBERGEHENDER ARBEITSAUSFALL - TEILARBEITSLOSIGKEIT

Im Falle eines vorübergehenden Arbeitsausfalls mit entfallendem Lohn, wie zum Beispiel bei Kurzarbeit, „Schlechtwetter“, liegt die Zuständigkeit bei der Arbeitsverwaltung (*Jobcenter*) und den Arbeitslosenversicherungen (*a-kassen*) in Dänemark, da das Arbeitsverhältnis noch besteht (Kapitel 4.5).

4.3.1 Besondere Regeln im dänischen Tarifrecht, z.B. *hjemsendelse*

Laut dänischem Tarifrecht haben dänische Unternehmen in einigen Fällen die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden auf eine Art und Weise freizustellen, die man so in Deutschland nicht kennt.

So verhält es sich zum Beispiel bei der sogenannten ***hjemsendelse*** („Nach Hause-Schicken“). Hier hat das

Unternehmen laut Tarifvertrag das Recht, die Arbeitnehmenden **ohne Lohnfortzahlung und ohne Kündigung nach Hause** zu schicken. Eine verpflichtende Wiedereinstellungszusage gibt es dennoch nicht.

Sollte dieser oder ein ähnlicher Fall eintreten, ist es unbedingt notwendig, mit der *a-kasse* in Dänemark (Mitgliedschaft erforderlich, Kapitel 4.3.2) und der Agentur für Arbeit in Dialog zu gehen, damit geklärt wird, wer für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zuständig ist.



4.3.2 Anspruch auf Ersatzleistungen in Dänemark

Bei Teilarbeitslosigkeit besteht nur dann ein **Anspruch auf die Zahlung von Ersatzleistungen, wenn eine Mitgliedschaft in einer *a-kasse* besteht**. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dänischer Gesetzgebung erfüllt sein.

Grundsätzlich muss für einen Leistungsanspruch die Anwartschaftszeit in Dänemark erfüllt sein. Hierzu

können die Zeiten aus Deutschland anerkannt werden. Versicherungszeiten aus Deutschland können innerhalb von **8 Wochen** nach Arbeitsaufnahme in Dänemark berücksichtigt werden.

Die PD U1 wird von der Agentur für Arbeit ausgestellt und muss bei der *a-kasse* eingereicht werden.

Haben Sie keinen Anspruch auf Ersatzleistungen bzw. benötigen Sie noch ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter/Sozialzentrum an Ihrem Wohnort in Deutschland.



➔ 4.4 BEENDIGUNG DES DÄNISCHEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Dänemark verfolgt das Ziel, den Arbeitsmarkt flexibel zu gestalten, Beschäftigte unkompliziert einzustellen und zu entlassen. Dies spiegelt sich in der Möglichkeit wider, Kündigungen ohne erhebliche Einschränkungen vorzunehmen (z. B. kein Kündigungsschutz im Krankheitsfall). Stattdessen gelten klare Kündigungsfristen, die eingehalten werden müssen. **Informationen zu Ihrer Kündigungsfrist finden Sie im Arbeits- oder Tarifvertrag.**

➔ 4.5 ARBEITSLOSENVERSICHERUNG/A-KASSE

In Dänemark gibt es keine gesetzlich verpflichtende Regelung für Beitragszahlungen in eine Arbeitslosenversicherung. **Die Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung in Dänemark ist freiwillig.** Es gibt nicht nur eine Arbeitslosenversicherung, sondern nach Branche organisierte, private Versicherungen – die

sogenannten **a-kassen**, unter denen Sie selber wählen können. Auch wenn Deutschland das auszahlende Land für Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist, kann es dennoch Gründe geben, weshalb eine Mitgliedschaft in einer dänischen *a-kasse* für Grenzpendelnde zu empfehlen ist:

VOLLSTÄNDIGE ARBEITSLOSIGKEIT

Beendetes Arbeitsverhältnis Kapitel 4.2

Das Arbeitsverhältnis wurde beendet und Sie kehren an Ihren Wohnort in Deutschland zurück und stehen dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung. Das Wohnortland (Deutschland) ist für die Zahlungen des Arbeitslosengeldes zuständig.

➔ Die Zuständigkeit liegt bei der Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort.

TEILARBEITSLOSIGKEIT

Bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis z. B. Kurzarbeit, *arbejdsfordeling*, *hjemsendelse* Kapitel 4.3

Die Arbeitszeit wird betrieblich bedingt vorübergehend herabgesetzt. Ersatzzahlungen erhalten Sie in diesem Fall bei einer Mitgliedschaft von der dänischen *a-kasse*.

➔ Die Zuständigkeit liegt bei der *a-kasse* an Ihrem Arbeitsort.

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ZEITEN

Anrechnung von z. B. Krankheitszeiten Kapitel 5

Eine Mitgliedschaft in einer dänischen *a-kasse* hat den Vorteil, dass bei der Dokumentation der sozialversicherungspflichtigen Zeiten (PD U1), die Zeiten von Krankheit, Kurzarbeit usw. berücksichtigt werden.

Als Nicht-Mitglied einer *a-kasse* werden lediglich die Zeiten bestätigt, die man tatsächlich auch gearbeitet hat, abzüglich Krankengeldzeiten, Kurzarbeit etc. Dies kann sich ggf. negativ auf den deutschen Leistungsanspruch auswirken.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG PD U1

Ggf. geringere Bearbeitungszeiten Kapitel 5

Als Mitglied einer dänischen *a-kasse*, müssen Sie den Antrag auf Ausstellung PD U1 bei Ihrer *a-kasse* stellen. Erfahrungsgemäß reduzieren sich hierdurch die Bearbeitungszeiten und die PD U1 liegt der Agentur für Arbeit zeitnah vor.

Ohne die PD U1 bewilligt die Agentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld! Ersatzdokumente werden NICHT berücksichtigt!

⚠ Wichtiger Hinweis zur geplanten Reform des Arbeitslosengeldes für Grenzpendelnde ⚠

Geplante Änderungen ab voraussichtlich 2028

Wichtiger Hinweis:

Diese Broschüre beschreibt die derzeit geltende Rechtslage.

Das vorliegende Informationsblatt ergänzt die Broschüre um den aktuellen Stand der geplanten Reform.

Bis zum Inkrafttreten können sich einzelne Regelungen noch ändern.

Die Europäische Union plant eine Reform der Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld von Grenzpendelnden.

Ziel ist es, die Zuständigkeit künftig stärker an den Staat zu knüpfen, in dem zuletzt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.

Hinweis:

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand sollen die Änderungen voraussichtlich ab 2028 gelten.

Was ist geplant?

- Beschäftigung (DK) < 22 Wochen
Für das Arbeitslosengeld bleibt voraussichtlich weiterhin der Wohnstaat (DE) zuständig.
 - Antrag auf Arbeitslosengeld in Deutschland
- Beschäftigung mindestens ≥ 22 Wochen
Für das Arbeitslosengeld soll künftig der letzte Beschäftigungsstaat (DK) zuständig sein.
 - Antrag auf Arbeitslosengeld voraussichtlich in Dänemark

Was bedeutet das für Beschäftigte in Dänemark?

A-Kasse frühzeitig prüfen!

Nach dänischem Recht ist für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (dagpenge) grundsätzlich eine **mindestens einjährige Mitgliedschaft in einer dänischen A-Kasse** erforderlich. Wenn die geplante Reform wie vorgesehen in Kraft tritt, kann diese Mitgliedschaft entscheidend sein.

Unser Rat:

Wer bereits in Dänemark arbeitet oder dort eine Beschäftigung aufnehmen möchte, sollte sich **bereits jetzt** über eine Mitgliedschaft in einer dänischen A-Kasse informieren. So können die erforderlichen Anwartschaftszeiten rechtzeitig erfüllt werden.

- ✓ Lassen Sie sich frühzeitig beraten.
- ✓ Prüfen Sie rechtzeitig eine Mitgliedschaft in einer dänischen A-Kasse.
- ✓ Informieren Sie sich regelmäßig über den Stand der geplanten Reform.

Die EURES-Beratung der Agentur für Arbeit / Jobcenter Flensburg unterstützt Sie gerne.

5. PD U1: DOKUMENTATION VON SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGEN ZEITEN

Mit der Bescheinigung PD U1 weisen Sie Ihre zurückgelegten **Sozialversicherten- und Beschäftigungszeiten** sowie Ihren **Verdienst** während Ihrer Beschäftigung in einem anderen EU-Staat nach.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben und nach einer Beschäftigung in Dänemark als grenzpendelnde Person Arbeitslosengeld beantragen wollen

(Kapitel 4.2), brauchen Sie aus Dänemark eine PD U1 Bescheinigung, die in Deutschland bei der zuständigen Agentur für Arbeit von Ihnen persönlich vorzulegen ist! Die PD U1 wird nach **Antragstellung in Dänemark** an Sie persönlich elektronisch zugestellt.



Bei nicht vorliegender PD U1 werden keine Leistungen seitens der Agentur für Arbeit gezahlt! Eine **Vorauszahlung** auf der Basis von Ersatzdokumenten ist **ausgeschlossen!**

Ist das Arbeitsverhältnis in Dänemark beendet und beziehen Sie keine Leistungen in Deutschland, dann ist es zwingend erforderlich, dass Sie sich **selber krankenversichern**.

Die Krankenversicherung ist in Deutschland Pflicht. Eine vierwöchige Nachversicherungszeit gibt es für Grenzpendelnde nicht!

Die Bescheinigung PD U1 kann folgendermaßen beantragt werden:

- A) bei der dänischen Arbeitsmarktbehörde **STAR** (*Styrelse for Arbejdsmarked og Rekruttering* – Behörde für Arbeitsmarkt und Rekrutierung)
- B) bei einer dänischen **a-kasse** – erfordert die Mitgliedschaft
- C) über die **Agentur für Arbeit**



Stellen Sie sich unbedingt darauf ein, dass die Bearbeitungszeit bei **STAR** **in jedem Fall** bis zu **3 Monate** betragen kann.

→ **Behalten Sie Ihr digitales Postfach im Auge!**

Rückfragen von **STAR** sind zu erwarten und erfolgen ausschließlich digital!

Völlig unabhängig davon, für welchen Weg der Beantragung Sie sich entscheiden, erhalten Sie ggf. eine Nachricht von **STAR**, die eine Reaktion Ihrerseits **zwingend erforderlich** macht! Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ihr Fall eingestellt wird!

Eine Bearbeitung des Antrages auf Arbeitslosengeld kann erst bei Vorlage der PD U1 erfolgen. Wenn Ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, können Sie sich an das deutsche Jobcenter/ Sozialzentrum an Ihrem Wohnort wenden.

Bitte klären Sie unbedingt Ihren Krankenversicherungsschutz mit Ihrer deutschen Krankenkasse! Für Grenzpendelnde besteht kein automatischer Weiterversicherungsschutz! (Kapitel 7)

A) STAR

So beantragen Sie die PD U1 bei STAR:

→ Rufen Sie die **Homepage** von STAR auf.

 www.star.dk

→ Suchen Sie den Antrag über die Suchleiste:

- **EØS 4** (Dänisch)
- **EØS 4.1** (Englisch)

→ Lesen Sie sich die **Informationen zur Antragstellung** genau durch.

→ Folgen Sie den **Anweisungen** (in dänischer oder englischer Sprache).

→ Überprüfen Sie Ihre **digitale Post** in der Zeit nach der Antragstellung regelmäßig!

→ Eine **MitID** (Kapitel 3.1) ist hierfür **erforderlich!**

Sie erhalten von STAR **KEINE** Eingangsbestätigung.
Nach Ausfüllen des Antrags erhalten Sie **EINMALIG** die Möglichkeit,
sich eine Bestätigung über die Antragstellung auszudrucken!



ZWINGEND EINZUREICHEN SIND:

- Arbeitsvertrag
- Kündigungsschreiben
- Kopie des Personalausweises



B) A-KASSE

Setzt eine Mitgliedschaft voraus!

- Kontaktieren Sie Ihre *a-kasse*. Diese ist **dazu verpflichtet, Ihnen die PD U1 auszustellen**. In der Regel reduziert sich hierdurch die Bearbeitungszeit.
- Die *a-kasse* **bestätigt die gesamte Zeit der Mitgliedschaft**, inklusive Krankheitszeiten.
- **In jedem Fall** muss der **Antrag EØS4/EØS4.1** online bei *STAR* ausgefüllt werden.



www.star.dk

C) AGENTUR FÜR ARBEIT

Antragstellung:

→ PERSÖNLICH

Klären Sie persönlich mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit, ob diese die PD U1 für Sie beantragt. In diesem Fall müssen Sie den Fragebogen „**Auslandszeiten**“ und das Zusatzblatt „**Prüfung Grenzgänger – Eigenschaft**“ vollständig ausgefüllt bei der Agentur für Arbeit einreichen.

ODER

→ ONLINE-ANTRAG

Wird der Antrag auf Arbeitslosengeld online gestellt, beantworten Sie die Frage nach einer EU-Auslandbeschäftigung mit „**Ja**“. Nur dann werden die notwendigen Prüfbögen „**Auslandszeiten**“ und das Zusatzblatt „**Prüfung Grenzgänger – Eigenschaft**“ freigeschaltet.

Weitere Informationen finden Sie unter:



www.star.dk
(Antrag auf PD U1/EØS 4)



www.arbeitsagentur.de



www.borger.dk

→ Homepage der jeweiligen *a-kasse*

→ Merkblatt 20 „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung“ der Agentur für Arbeit

ABSICHERUNG



6. GEWERKSCHAFTEN

Gewerkschaften (*fagforeninger*) gliedern sich nach Branchen. Die **Mitgliedschaft** in einer Gewerkschaft ist **in Dänemark freiwillig**. Allerdings können Beschäftigte ihre Rechte in Dänemark ohne Gewerkschaft teils nur schwer durchsetzen.

Als Mitglied einer dänischen Gewerkschaft erhalten Sie Informationen und **Unterstützung bei der Wahrung Ihrer Rechte** wie zum Beispiel bei Ihrem Urlaubsanspruch, Konkurs, ausbleibende Gehaltszahlungen, Beratung bei Krankengeld, Arbeitsunfall und Erwerbsminderung.

Über die Gewerkschaften erhalten Sie ebenfalls Informationen zu den **aktuellen Tarifverträgen** der jeweiligen Branchen. Viele Arbeitsverträge verweisen auf diese Tarifverträge.

Gewerkschaften bieten in der Regel auch eine **Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung** (*a-kasse*) an. Die Mitgliedschaft in einer *a-kasse* muss immer gesondert abgeschlossen werden und ist, genauso wie die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, freiwillig.

Gewerkschaftsmitglieder sind **NICHT** automatisch arbeitslosenversichert.

Eine Arbeitslosenversicherung muss in Dänemark immer gesondert oder als Paket zusammen mit einer Gewerkschaftsmitgliedschaft abgeschlossen werden.

Nähere Infos erhalten Sie bei einer dänischen Gewerkschaft/*a-kasse* Ihrer Wahl.



7. KRANKENVERSICHERUNG

Im Krankheitsfall haben Grenzpendelnde sowohl im Wohnsitzland (Deutschland) als auch im Beschäftigungsland (Dänemark) Anspruch auf medizinische Versorgung. Grenzpendelnde können daher **selber entscheiden, ob sie in Deutschland oder in Dänemark** eine ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen möchten. Familienangehörige können in Deutschland ggf. mitversichert werden.

Um im **Wohnsitzstaat (Deutschland) ärztliche Versorgung** in Anspruch nehmen zu können, müssen sich Grenzpendelnde zuvor bei der deutschen Krankenkasse eintragen lassen, beziehungsweise melden, dass

in Dänemark in eine Krankenversicherung eingezahlt wird. Dies erfolgt unter Vorlage der von dänischer Seite ausgestellten Bescheinigung **PD S1**. Sie erhalten von der deutschen Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte.

Für die dänische Krankenversicherung müssen Sie die Versichertenkarte *det særlige sundhedskort* und zusätzlich die europäische Krankenkassenkarte *det blå EU-sygesikringskort* online über www.borger.dk beantragen. Die Bescheinigung PD S1 wird im Zuge dieses Antrags mit ausgestellt.

 www.borger.dk

➔ 7.1 KRANKENGELD – SYGEDAGPENGE

Im Falle einer Erkrankung haben **sozialversicherungspflichtig beschäftigte Grenzpendelnde** in Dänemark einen Anspruch auf Krankengeldzahlungen vom Unternehmen oder ggf. von der Kommune.

7.1.1 Krankengeld vom Unternehmen

Damit Ihr Anspruch auf Krankengeld nicht verwirkt, müssen Sie sich innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (siehe Arbeits-/Tarifvertrag) bei Ihrem Betrieb krankmelden.

- ➔ Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss nicht zwingend vorliegen.
- ➔ Es ist wichtig, dass der Betrieb eine Krankmeldung auf www.virk.dk vornimmt.

 www.virk.dk

Das Unternehmen zahlt 30 Tage Krankengeld.

Grundvoraussetzung hierfür ist:

Eine Beschäftigung von **min. 8 Wochen** am aktuellen Arbeitsplatz



Innerhalb derer Sie **min. 74 Stunden** gearbeitet haben

7.1.2 Krankengeld von der Kommune

Werden die Voraussetzungen für Krankengeld beim Unternehmen nicht erfüllt oder endet das Krankengeld des Unternehmens, kann **bei der Kommune, in der der Betrieb seinen Sitz hat**, Krankengeld beantragt werden.

Grundvoraussetzung hierfür ist:

Sie müssen dem Arbeitsmarkt **26 Wochen** zur Verfügung gestanden haben, z. B.

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Urlaub
- Bezug von Krankengeld/ Mutterschaftsgeld
- Bezug von Arbeitslosengeld
- Selbständigkeit



Sie müssen min. **240 Stunden in 5 der letzten 6 Monate** gearbeitet haben. Das entspricht **40 Stunden** pro Monat.



Sie müssen bis zum Zeitpunkt der Krankmeldung beim aktuellen Betrieb beschäftigt gewesen sein.

Sind diese **Voraussetzungen erfüllt**, zahlt die Kommune innerhalb eines Zeitraums von **9 Monaten bis zu 22 Wochen Krankengeld**. Die Dauer bestimmt die Kommune.

Der dänische Betrieb muss über *NemRefusion* eine Meldung vornehmen.

Anschließend müssen Sie die entsprechenden Fragebögen, die Ihnen zugeschickt werden, beantworten. Sollte die Post der Kommune Sie nicht erreichen, haben

Sie **10 Tage** nach Ende der Lohnfortzahlung Zeit, um das Krankengeld selbst bei der dänischen Kommune zu beantragen.

Die Kommune prüft nach Ablauf der 22 Wochen Ihre Situation und nimmt eine sogenannte *revurdering* („Neubewertung“) vor. In diesem Zusammenhang werden sowohl Sie, als auch Ihr Betrieb befragt. Basierend auf dieser Prüfung, kann unter ganz bestimmten und sehr eng formulierten Vorgaben, über die 22 Wochen hinaus Krankengeld gezahlt werden.



Die gesamte Kommunikation findet in der Regel digital statt. Es gibt keinen gesetzlichen Kündigungsschutz bei Krankheit. Die Kündigungsfristen gehen aus dem Tarif- oder Arbeitsvertrag hervor.

Die Zahlung des Krankengeldes von der dänischen Kommune wird auch im Falle einer Kündigung bis Auslauf des Bewilligungszeitraumes und wenn dieser nicht mehr verlängert werden kann, gezahlt.

- Kontaktieren Sie Ihre Kommune!
- Folgen Sie allen Anweisungen!
- Reagieren Sie auf alle Anfragen und nehmen Sie unbedingt die Termine bei der Kommune wahr!

7.1.3 Zuständigkeit nach Ablauf des dänischen Krankengeldes

Entscheidend für die weitere Zuständigkeit nach Auslauf des Krankengeldes ist, ob das Arbeitsverhältnis in Dänemark **gekündigt oder ungekündigt** ist.

Zuständigkeiten nach Ablauf des dänischen Krankengeldes



Wenn es absehbar ist, dass Ihre Arbeitsfähigkeit nach Auslauf des dänischen Krankengeldes nicht wiederhergestellt ist und das **Arbeitsverhältnis in Dänemark nicht weiter besteht, endet auch die Krankenversicherung in Dänemark**. Sie müssen sich rechtzeitig bei Ihrer Agentur für Arbeit an Ihrem Wohnort in Deutschland melden, um ggf. eine Übergangslösung zu finden, bis die Zuständigkeiten von Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entschieden sind. **Bleibt das Arbeitsverhältnis nach Bezug des dänischen Krankengeldes bestehen**, prüft das dänische

Jobcenter die **Möglichkeiten einer Verlängerung** des Krankengeldes. Sollte eine Verlängerung nicht möglich sein, prüft das Jobcenter, ob ggf. ein *jobafklaringsforløb* mit *ressourceforløbsydelse* gewährt werden kann.

Ein *jobafklaringsforløb* ist eine ganzheitliche, beschäftigungsorientierte Maßnahme für krankgeschriebene Personen, deren Krankengeld nicht über 22 Wochen hinaus verlängert werden kann.

- ➔ Kontaktieren Sie Ihr Jobcenter in Dänemark!
- ➔ Liefern Sie alle geforderten Informationen!
- ➔ Nehmen Sie unbedingt an allen Maßnahmen und Gesprächen teil!



8. ARBEITS- UND WEGEUNFALLVERSICHERUNG

Ein Arbeitsunfall ist ein unerwartetes Ereignis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, das dazu führt, dass eine Person eine physische oder psychische Schädigung erleidet, die unmittelbar oder innerhalb von fünf Tagen aufgetreten ist.

Arbeitgebende sind in Dänemark dazu verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung abzuschließen. Arbeitgebende und Ärzte bzw. Ärztinnen müssen im Falle eines Arbeitsunfalls direkt eine Meldung an *Arbejdsmarkedets Erhvervssikring (AES)* vornehmen.

Grenzpendelnde sollten für die **Erstbehandlung** nach einem Arbeitsunfall einen **dänischen Arzt oder eine dänische Ärztin** aufsuchen, da somit sichergestellt ist,

dass der Unfall ordnungsgemäß gemeldet wird. Des Weiteren sollten Gewerkschaft und Kommune und alle weiteren Ärzte und Ärztinnen, die in die Behandlung involviert sind, über den Arbeitsunfall informiert werden.

Der Weg zur Arbeit ist in Dänemark nicht über das Unternehmen versichert. Diese Zeit wird in Dänemark als Freizeit bewertet. **Es empfiehlt sich eine private Unfallversicherung** abzuschließen. Private Unfallversicherungen gelten weltweit. Damit sind Versicherte auch bei einem Aufenthalt im Ausland geschützt – egal, ob es sich um einen beruflich bedingten oder privaten Aufenthalt handelt.

9. RENTENANSPRÜCHE

Die Altersvorsorge in Dänemark basiert auf **drei Säulen**:

- **Folkepension**
(staatliche Rentenversicherung)
- **ATP**
(Arbejdsmarkedets Tillægspension)
- **Pensionsordninger**
(Betriebsrente)

DIE 3 SÄULEN DER DÄNISCHEN ALTERSVORSORGE

1. SÄULE	2. SÄULE	3. SÄULE
FOLKEPENSION	ATP	PENSIONSORDNINGER
ist eine staatliche, durch die Steuer finanzierte Einheitsrente, die aus einem Grundbetrag und einer Zulage (Grenzpendelnde ausgenommen) besteht. Nach min. 12-monatiger Beschäftigung in Dänemark resultiert ein anteiliger Rentenanspruch. Das Renteneintrittsalter ist nach Geburtsjahrgang geregelt.	ist eine staatliche Arbeitsmarkt-Zusatzpension, die die Volksrente ergänzt. Sie wird von den Betrieben (2/3) und den Arbeitnehmenden (1/3) finanziert. Pflicht für Beschäftigte, die zwischen dem 16. Lebensjahr und ihrem individuellen Renteneintrittsalter sind und min. 9 Std./Woche arbeiten.	werden in der Regel anhand eines Tarifvertrages zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmen ausgehandelt. Es wird ein Prozentsatz des Gehaltes eingezahlt. Die Finanzierung findet über die Betriebe und die Arbeitnehmenden statt. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich, hat aber eine Gebühr in Höhe von 60% zur Folge.

PFLICHT

PFLICHT

OPTIONAL

Rentenansprüche werden in dem Land erworben, in dem man sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. **Es ist möglich, mehrere Renten aus verschiedenen Ländern zu erhalten, jedoch nicht für den gleichen Zeitraum.** Eine „Gesamtrente“ oder „Europa-Rente“ gibt es nicht. Die Höhe der Renten richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Landes. Ausschlaggebend sind die Anzahl der Jahre, die Sie im jeweiligen Land sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Für die *folkepension* kann dies ggf. bedeuten, dass nur eine anteilige Rente gezahlt wird.

Für Grenzpendelnde von Deutschland nach Dänemark gilt: Die volle dänische Volksrente erhält, wer **9/10 seines Lebens** zwischen dem 15. Lebensjahr und dem individuellen dänischen Renteneintrittsalter in Dänemark sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird eine anteilige Rente gezahlt, die im Verhältnis zu den zurückgelegten

Arbeitsjahren berechnet wird. Man spricht hierbei von einer *brøkpension*.

Für Personen die vor dem 01.07.25 das individuelle dänische Renteneintrittsalter erreichen, gilt noch eine **1/40 - Regel**. Wer **40 Jahre** in Dänemark gearbeitet hat, erhält die volle *folkepension*. Hat man weniger als 40 Jahre in Dänemark gearbeitet, so erhält man eine anteilige *folkepension* (*brøkpension*).

Selbständige und freiberuflich tätige Personen sind ebenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Der Rentenanspruch wird im Wohnland gestellt. Der deutsche Rentenversicherungsträger ist für die Bearbeitung Ihres Rentenanspruchs zuständig und trägt sämtliche Versicherungszeiten zusammen. Ihre in Dänemark erworbenen Rentenansprüche werden von *Udbetaling Danmark* ausgezahlt.



Der Erwerb von Rentenansprüchen in verschiedenen Ländern für den gleichen Zeitraum ist grundsätzlich verboten. Daher kann man auch immer nur in einem Land in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.

Ist man weniger als ein Jahr in Dänemark beschäftigt, werden die rentenversicherungspflichtigen Zeiten mit der deutschen Rente abgegolten.

ACHTUNG:

Das Eintrittsalter ist sowohl in Deutschland als auch in Dänemark gestaffelt nach Geburtsjahrgang. Beachten Sie, dass das Renteneintrittsalter in Dänemark von dem in Deutschland abweichen kann. Nehmen Sie rechtzeitig mit den zuständigen Rentenversicherungsträgern Kontakt auf, um die Vorgehensweise zu klären und Versorgungslücken zu vermeiden!

Lassen Sie sich rechtzeitig von der Rentenkasse beraten und bewahren Sie sämtliche Unterlagen, die Ihr Berufsleben betreffen, auf!

➔ 9.1 DIE DÄNISCHE ERWERBSMINDERUNGSRENTE - *FØRTIDSPENSION*

Personen, die aus **gesundheitlichen Gründen erheblich und dauerhaft eingeschränkt** sind, können eine Erwerbsminderungsrente (*førtidspension*) erhalten. Personen, die sich in Frührente befinden, dürfen während des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente in einem gewissen Umfang einer Arbeit nachgehen. Allerdings gibt es **Höchstgrenzen für den Hinzuverdienst** der sich in Rente befindlichen Personen und deren Ehe- oder Lebenspartner.

Sollte sich der **gesundheitliche Zustand soweit verbessern**, dass Betroffene ihren Lebensunterhalt selber durch Arbeit dauerhaft bestreiten können oder über einen längeren Zeitraum ein hohes Einkommen erzielen, kann die Kommune die **Erwerbsminderungsrente einstellen/verweigern**.

Bevor dem Bezug einer Erwerbsminderungsrente stattgegeben wird, kommen eine Vielzahl an Maßnahmen und Leistungen zum Tragen. Die Bestimmungen zur Erwerbsminderungsrente sind umfangreich.

Das Verfahren wird normalerweise von der zuständigen Kommune eingeleitet. Von hier aus wird eine Erwerbsminderungsrente gewährt, abgelehnt, widerrufen oder ruhend gestellt.

Die Berechnung und Auszahlung der dänischen Erwerbsminderungsrente erfolgt durch *Udbetaling Danmark – International Pension*.

Auch die deutsche Rentenversicherung prüft ihrerseits ob es Ansprüche auf eine deutsche Erwerbsminderungsrente aus einer Beschäftigung in Deutschland gibt.

Die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente in Deutschland und Dänemark unterscheiden sich sehr. Es kommt nicht selten vor, dass in dem einen Land eine Erwerbsminderungsrente gewährt wird und in dem anderen Land nicht. Dies kann ggf. große finanzielle Einbußen zur Folge haben.

Der Antrag hat über die Deutsche Rentenversicherung zu erfolgen, es sei denn, man hat ausschließlich Anspruch auf eine dänische Rente.

Eine vorzeitige Altersrente für Menschen mit Behinderung gibt es in Dänemark nicht.

➔ 9.2 HINTERBLIEBENENRENTE

Eine Witwen- oder Waisenrente kennt das **dänische Recht nicht**. Hinterbliebene sind ggf. durch Hinterbliebenengeld, Kapitalabfindung und besondere Kinderzulagen (*særligt børnetilskud*) für Waisen abgesichert.

Sie sollten ihre Ehe- oder Lebenspartner bei den **Pensionsgesellschaften als berechtigte Personen eintragen** lassen. Im Todesfall kann ggf. Anspruch auf eine Einmalzahlung an die Hinterbliebenen von ATP bestehen.

Hinterbliebene erhalten zwar keine Hinterbliebenenrenten aus Dänemark, wie man sie aus Deutschland kennt, jedoch können unter bestimmten Bedingungen **Versicherungszeiten der verstorbenen Person auf Ehe- oder Lebenspartner** als eigener Anspruch übertragen werden.

Die Bedingungen hierfür sind:

- ➔ Die Hinterbliebenen haben selbst keine Versicherungszeiten in den fraglichen Perioden im Versicherungsverlauf zurückgelegt (hier kann sich bereits der deutsche „Minijob“ negativ auswirken).
- ➔ Die Hinterbliebenen haben selbst das geltende Rentenalter in Dänemark erreicht.

 www.borger.dk

Weitere Seiten:

 www.pendlerinfo.org

 www.star.dk

 www.pensionsinfo.dk

 www.atp.dk

➔ 9.3 DIE DÄNISCHE PRIVATE ALTERSVORSORGE

In Dänemark kann man sich **zusätzlich auch privat rentenversichern**. Ratsuchende sollten sich von ihrer dänischen Hausbank, von den entsprechenden Versicherungsgesellschaften oder von einer Steuerberatung (*Revisor*) beraten lassen.

10. URLAUB

Arbeitnehmende haben einen gesetzlichen Anspruch auf **2,08 Tage Urlaub pro Monat**. Dies entspricht **0,07 Urlaubstage pro Beschäftigungstag**. Diese Tage können im Folgemonat als Urlaub genommen werden (*samtidighedsferie*).

Wenn Sie ein **ganzes Jahr** durchgängig beschäftigt sind, haben sie **25 Urlaubstage** zur Verfügung. Per Tarif- und Arbeitsvertrag können weitere freie Tage vereinbart sein.

Sollten Sie über **keinen festen Arbeitsvertrag** verfügen, sondern sind mit dem Unternehmen z. B. einen *tilknytningskontrakt* (Zuordnungsvertrag, z. B. in der Zeitarbeit) eingegangen, dann erarbeiten Sie immer nur für die Zeit, in der Sie tatsächlich für das Unternehmen tätig sind, einen Urlaubsanspruch (0,07 Urlaubstage pro Arbeitstag).

Im Tarif- oder Arbeitsvertrag ist ebenfalls geregelt, ob an Feiertagen eine Lohnfortzahlung erfolgt oder nicht.

➔ 10.1 FERIEPENGE

Der Arbeits- und Tarifvertrag regelt, ob Sie im Urlaub eine Lohnfortzahlung vom Betrieb erhalten oder nicht. Wenn Sie **während des Urlaubs kein Gehalt** erhalten, haben sie **möglicherweise Anspruch auf feriepenge** (Feriengeld).

Ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 12,5 Prozent, berechnet auf Basis des steuerpflichtigen Einkommens, muss dafür monatlich von ihrem Betrieb zurückgelegt werden. Hierfür wird in der Regel ein Feriengeldkonto angelegt. Sie können sich dieses Urlaubsgeld bei Bedarf auszahlen lassen.

Feriepenge beantragen:
 www.borger.dk

11. KINDERGELD

Bei Arbeitsaufnahme in Dänemark muss eine **Veränderungsmitteilung bei der Familienkasse** in Deutschland erfolgen. Diese entscheidet, welches Land für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist.

Dänemark zahlt das Kindergeld quartalsweise. Die Höhe variiert je nach Alter des Kindes. Sollte das dänische

Kindergeld niedriger ausfallen als das in Deutschland gezahlte, kann bei der Familienkasse in Deutschland der **Differenzbetrag** beantragt werden.

Sollte das deutsche Kindergeld niedriger ausfallen als das in Dänemark gezahlte, wenden Sie sich an *Udbetaling Danmark*, um dort den Differenzbetrag zu beantragen.

ZUSATZINFORMATIONEN

12. ZEITARBEIT/ARBEITNEHMER-ÜBERLASSUNG IN DÄNEMARK

In der Regel schließen dänische Zeitarbeitsfirmen/Arbeitnehmerüberlassungen einen sogenannten *tilknytningskontrakt* (Zuweisungsvertrag) mit ihren Mitarbeitenden. Diese sind dann der Zeitarbeitsfirma/Arbeitnehmerüberlassung lediglich zugeordnet. **Es besteht kein durchgängiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.**

Ausschließlich für die Dauer, in der die Zeitarbeitsfirma/Arbeitnehmerüberlassung **einen konkreten Arbeitsauftrag** an Mitarbeitende vergibt, erhalten diese Lohn, zahlen Steuern und sind in Dänemark sozialversichert. Endet der Auftrag oder wird er unterbrochen, dann gilt gleiches auch für die Zugehörigkeit zum dänischen Arbeitsmarkt. In dieser Zeit werden keine Steuern gezahlt und es besteht keine Sozial- und Krankenversicherung.

Bei Beendigung oder auch Unterbrechung des Arbeitsauftrages sollten Grenzpendelnde sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter am Wohnort in Deutschland melden, um Arbeitslosengeld/Bürgergeld zu beantragen. Hierdurch wird gewährleistet, dass Sie weiterhin sozialversichert sind. Es ist sicherzustellen, dass während dieser Zeit eine Krankenversicherung besteht. Dazu sind Sie in Deutschland gesetzlich verpflichtet.

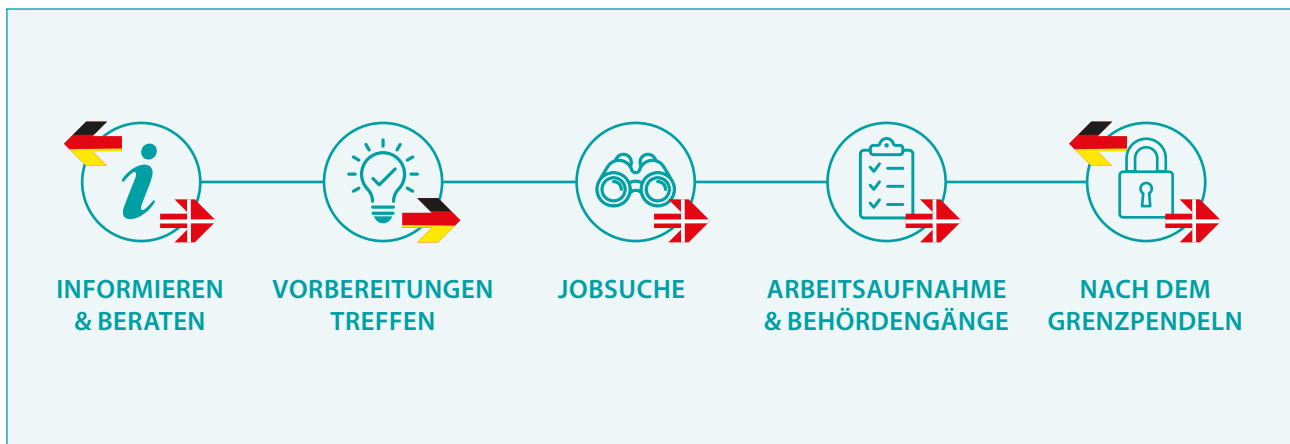
Über die Agentur für Arbeit können Sie nur krankenversichert sein, wenn Arbeitslosengeld bewilligt wurde. Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn Sie Ihre Beschäftigungs- und Versicherungszeiten über das Dokument PD U1 nachgewiesen haben (Kapitel 5).

Folgendes müssen **Grenzpendelnde mit Wohnort Deutschland** klären, wenn ein Arbeitsauftrag bei einer dänischen Zeitarbeitsfirma/Arbeitnehmerüberlassung endet oder unterbrochen wird:

- ➔ Sicherstellung der Krankversicherung (ist in Deutschland verpflichtend)
- ➔ Antrag auf Arbeitslosengeld/Bürgergeld zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Sozialversicherung (ggf. ist eine rechtzeitige Arbeitssuchendmeldung erforderlich).



13. LAUFZETTEL FÜR GRENZPENDELNDE



➔ VOR ARBEITSAUFNAHME IN DÄNEMARK



INFORMIEREN & BERATEN

- ☐ Beratungsangebote für Grenzpendelnde wahrnehmen
- ☐ Dänisch lernen



VORBEREITUNGEN TREFFEN

- ☐ Bewerbungsunterlagen für den dänischen Arbeitsmarkt erstellen
- ☐ Ausbildung in Dänemark ggf. anerkennen lassen



JOBSUCHE

- ☐ Jobbörsen besuchen und soziale Medien nutzen
- ☐ Ggf. eigene Profile anlegen
- ☐ An Infotagen und Jobmessen teilnehmen

➔ ARBEITSAUFNAHME IN DÄNEMARK



ARBEITSAUFNAHME & BEHÖRDENGÄNGE

- ☐ Arbeitsvertrag überprüfen
(Arbeitszeiten, Gehalt, Kündigungsfristen etc. – siehe ggf. Tarifvertrag)
 - ☐ Aktivierung Ihrer persönlichen *MitID* bei einer dänischen Kommune
 - ☐ *NemKonto* eröffnen
(alternativ Grenzgängerkonto oder Registrierung eines deutschen Kontos als *NemKonto*)
 - ☐ Anmeldung bei der dänischen Steuer – *Skattestyrelsen*
(Sie erhalten eine Steuerregistrierungs-Nummer (*CPR-nummer*))
 - ☐ Aktivierung eines persönlichen digitalen Postfachs
 - ☐ Dänische Krankenversicherungskarte beantragen
(*særligt sundhedskort* - dänische Gesundheitskarte für Grenzpendler)
 - ☐ Europäische Versicherungskarte beantragen (*blå sundhedskort*)
 - ☐ Ggf. PD S1 bei der deutschen Krankenkasse einreichen (Portable Document S1)
 - ☐ Kindergeld in Deutschland und in Dänemark klären
 - ☐ Die deutsche Rentenversicherung über die Arbeitsaufnahme in Dänemark informieren
 - ☐ Ggf. Mitgliedschaft in einer *a-kasse*
 - ☐ Antrag auf Ausstellung PD U1 bei der Agentur für Arbeit zwecks Dokumentation der zurückgelegten sozialversicherungspflichtigen Zeiten in Deutschland
 - ☐ Ggf. Mitgliedschaft in einer dänischen Gewerkschaft (*fagforening*)
-

➔ NACH DEM GRENZPENDELN



BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES IN DÄNEMARK

- ☐ Beratungsangebote für Grenzpendelnde wahrnehmen
- ☐ Rechtzeitige Arbeitsuchend-/Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit
- ☐ Antrag auf Ausstellung PD U1 für einen Nachweis Ihrer Beschäftigungszeiten in Dänemark
- ☐ Klärung der Krankenversicherung bis zur Bewilligung des Arbeitslosengeldes
- ☐ Regelmäßige Überprüfung Ihres dänischen digitalen Postfachs
- ☐ Die deutsche und die dänische Rentenkasse über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kenntnis setzen

14. LINKLISTE

Die auf diesem Infozettel befindlichen Links stellen eine generelle Information dar und wurden nach bestem Wissen recherchiert. Sie stellen keine juristisch verbindliche Information dar.

EURES Flensburg übernimmt keinerlei Haftung für Webseiten und deren Inhalte, zu denen ein Link führen könnte.

Eine verbindliche Aussage über die Richtigkeit und Gültigkeit der Informationen können nur die jeweiligen Organisationen treffen.

Allgemeine Informationen zum Ausland:

-  <https://eures.europa.eu>
-  www.zav.de

Grenzpendelnde:

-  www.pendlerinfo.org
-  www.eures-kompas.eu

PD U1:

-  www.star.dk

Steuern:

-  www.skat.dk

Informationen bei Arbeitsaufnahme in Dänemark:

-  www.borger.dk
-  www.nyidanmark.dk
-  www.workindenmark.dk
-  www.akasser.dk

Branchenbuch:

-  www.krak.dk

Zeitarbeit in Dänemark:

-  www.vikarbureauer.com

Anerkennung von Ausbildung in Dänemark:

-  www.ufm.dk

Ausbildung und Studium in Dänemark:

-  www.ug.dk
-  www.su.dk
(Dänische Ausbildungsunterstützung)

Stellensuche:

Auf Deutsch

-  www.jobboerse.arbeitsagentur.de
-  <https://eures.europa.eu>

Stellensuche:

Auf Dänisch

-  www.jobnet.dk ^{*1}
-  www.workindenmark.dk
-  www.jobbank.dk ^{*2}

Stellensuche:

in der Region Süddänemark

-  www.sydneyjob.dk
-  www.linkedin.com ^{*3}

^{*1} Seite der öffentlichen dänischen Arbeitsverwaltung

^{*2} Akademiker

^{*3} Soziales Netzwerk für die Jobsuche



 **Bundesagentur für Arbeit**
Agentur für Arbeit Flensburg



Design: www.freshkonzept.de Original MAIKE

